

Mit dem zweiten Mangel, der Einzelabrechnung, haben auch die entgegengesetztesten Verleger nicht zu brechen gewagt, weil sie glauben, diese für ihre Absatzstatistik nicht entbehren zu können. Es sollte aber nicht schwer fallen, diese Schwierigkeit zu umgehen.

Gegenüber der sehr umständlichen und nur scheinbar genauen deutschen Abrechnungsweise ist mir die Abrechnung nach dem im internationalen Verkehr üblichen System immer sehr einfach vorgekommen. Jeder Kollege, der einmal im internationalen Buchhandel tätig war, wird mir zugeben, daß dieses System rasch und einfach arbeitet.

Eine Trennung zwischen Kommissions- und Barlieferungen findet nicht statt, vierteljährlich wird abgerechnet, aber nur dadurch, daß ein Pauschalbetrag bezahlt und die zwecklos auf dem Lager stehenden Bücher zurückgeschickt werden. Eine Einzelabrechnung findet nur in besonderen Fällen statt, im übrigen verläßt man sich darauf, daß sich das Konto durch die Bestimmung von selbst reinigt, daß nach einer gewissen Zeit, einem halben oder einem ganzen Jahr nach Empfang, kein Buch mehr zurückgenommen wird.

Ein solches Konto wird folgendermaßen aussehen:

		Rechnung 1925.	
15. Januar	Feste Sendung	Mt. 50.—	
1. Februar	Kommissionslieferung	" 40.—	
2. März	Feste Sendung	" 10.—	
15. März	Kommissionslieferung	" 60.—	
1. April	Remittenden		Mt. 30.—
	Zahlung a conto (fest		
	Mt. 60.— und etwa		
	25% von Mt. 100.—		
	in Kommission)		" 85.—
	Übertrag auf das		
	2. Vierteljahr		" 45.—
		Mt. 160.—	Mt. 160.—
	Vortrag auf das		
	2. Vierteljahr	Mt. 45.—	
15. April	Feste Sendung	" 50.—	
20. April	Kommissionslieferung	" 60.—	
1. Mai	Feste Sendung	" 50.—	
1. Juni	Kommissionslieferung	" 40.—	
1. Juli	Remittenden		Mt. 30.—
	Zahlung a conto (fest		
	Mt. 100.— und 25%		
	von Mt. 145.— in		
	Kommission)		" 136.—
	Übertrag auf das		
	3. Vierteljahr		" 79.—
		Mt. 245.—	Mt. 245.—
	Vortrag auf das		
	3. Vierteljahr	Mt. 79.—	
	usw. usw.		

Es ist kein Nachteil des Buchhandels, sondern ein Vorzug, daß er konservativ ist, wie jeder Organismus, der im Laufe von Jahrhunderten gewachsen ist. Wenn aber zugegeben wird, daß unser Neuigkeitenvertrieb im argen liegt, so sollte man allen Ernstes untersuchen, was die Ursachen sind, und ihnen abzuhelfen suchen. Nicht alles liegt in den Verhältnissen.

Ich bin auch nicht so naiv, zu glauben, daß mit meinem Vorschlag ein Allheilmittel geschaffen ist. Ein Einzelner kann diese Frage gar nicht lösen, denn er kann gar nicht übersehen, ob das, was ihm für seine Bedürfnisse praktisch erscheint, sich auch auf andere Betriebe mit Nutzen anwenden läßt.

Darum geht meine Bitte dahin, der Verlag, insbesondere die Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger möge prüfen, ob und in welcher Weise sich unser Abrechnungswesen vereinfachen läßt. Wird die gleiche Prüfung auch auf Seiten des Sortiments vorgenommen, so kann man zu Vorschlägen kommen, die es ermöglichen, eine einheitliche Form zu finden. Die alte Ostermeßabrechnung hat über ein Jahrhundert bestanden, sie läßt sich nicht wieder erwecken, aber unsere Aufgabe ist es, den alten Wein in neue Schläuche zu füllen.

München.

Ernst Reinhardt.

Um die Schutzfrist.

Von Robert Voigtländer.

Es bereitet sich — wieder einmal — eine lebhafte Auseinandersetzung vor über die Dauer der Schutzfrist an Werken der Literatur, der bildenden und der Tonkunst. Soll die Schutzfrist 30 oder 50 Jahre nach dem Tode des Verfassers währen?

Auf die 50 Jahre arbeitet seit Jahrzehnten hin die von Victor Hugo gegründete Association littéraire et artistique, also im wesentlichen die Franzosen. Da vielleicht schon im Jahre 1927, keinesfalls viel später, in Rom ein Kongreß der an der Berner Übereinkunft beteiligten Staaten stattfinden soll, so wird das zweifellos zu einem starken Druck auf die »Dreißigjährigen« benutzt werden.

In Deutschland gibt das nahe bevorstehende Freiwerden der Schöpfungen von Johannes Brahms (gest. 3. April 1897) diesmal den Anlaß zu dem Bestreben der geldlich Beteiligten (Leibeserben hatte der Junggefelle Brahms nicht), noch vor Torreschluf sich weitere 20 Jahre zu sichern. Da unleugbar manches dafür spricht, mindestens das Ausführungsrecht an Werken der Tonkunst länger zu schützen als Schriftwerke, so benutzt ein Teil der Musikverleger die Gelegenheit, aus allgemeinen Gründen sich für die Schutzverlängerung einzusetzen. Ganz ähnlich war die Sachlage vor Erlaß des Nachtrags von 1910 zu den deutschen Urheber-Gesetzen von 1901 im Hinblick auf das damals bevorstehende Freiwerden der Werke Richard Wagners. Der Ansturm ist nicht geglückt; es blieb bei den 30 Jahren.

Diese dreißigjährige Schutzfrist hat 1819 der Bahlausschuß der deutschen Buchhändler vorgeschlagen. Der Börsenverein hat sie seit je gefördert und verteidigt; noch im vorigen Jahre, Kantate 1925, hat die Hauptversammlung sich in diesem Sinne verhalten.

Was wird nun werden?

Zweifellos werden die Vertreter der 30 Jahre demnächst in Rom keinen leichten Stand haben, weil die Hauptgegner Franzosen und Belgier sind und das amtliche Deutschland sich an Erfüllungspolitik gewöhnt hat. Gibt es doch auch sonst Leute genug, die sich einreden oder einreden lassen: die 50 Jahre kommen doch einmal, denn es muß alles international, hübsch gleich werden; wozu da noch lange Widerstand leisten! Der bekannte Sirenengefang, bei dem nur leider Deutschland und deutsche Eigenart zu kurz kommen! Die deutschen Vertreter können sich aber, wenn sie dürfen und wollen, einen recht guten Stand sichern, indem sie darauf hinweisen, daß Rußland nur 25 Jahre nach Veröffentlichung des einzelnen Werkes schützt, Nordamerika nur 28. In beiden Ländern ist das obendrein für Ausländer nur papierenes Recht, denn wer kann dort Rechtsverfolgung wagen, wegen der Kosten und der Unsicherheit des Erfolges? Oder wer glaubt, daß der Deutsche in dem heutigen Frankreich den gleich sicheren Rechtsschutz fände wie der Franzose in Deutschland? Ich sage das nur, weil man in Deutschland nur zu sehr geneigt ist, papierene Rechtsgleichheit mit wirklicher zu verwechseln. — Die Schweiz hat sich erst 1922 abermals für 30 Jahre entschieden, Schweden ist 1919 von 50 auf 30 zurückgegangen, Japan schützt auch nur 30. Das sind aber alles sehr wichtige Länder. Namentlich ist noch lange nicht daran zu denken, daß Uncle Sam sich der Berner Übereinkunft anschließen wird, solange er kürzere Fristen nützlicher findet. Darin ist man dort sehr nüchtern veranlagt. Wer weiß, ob die Welt nicht noch mit russischen und amerikanischen Nachdrucken überschwemmt werden wird! Wenn es nicht geschieht, dann ganz gewiß nicht aus Edelmüt. Also, dabei könnten unsere Vertreter in Rom beharren: ehe nicht wirklich eine volle Einigung aller Kulturstaaten erreichbar und eine so zuverlässige Rechtsprechung, wie in Deutschland, gesichert ist, kann der Umfall Deutschlands allein auch die von den Franzosen so ersehnte Allerwelts-Gleichheit nicht herbeiführen; stellen wir also die Schutzfristverlängerung einstweilen ganz beiseite.

Ich möchte meinen, mit dieser Logik und Taktik wäre in Rom durchzukommen. Es versteht sich, daß die eigentlichen Gründe gegen die 50 Jahre — ich persönlich möchte sagen: gegen den Irrtum der 50 Jahre — weit tiefer liegen.